

Rücklieferungstarif Energieerzeugungsanlagen

Gültig ab 1. Januar 2023

Energieeinspeisung von „**erneuerbaren Energien ohne EVS Förderung**“

Anlagen von **2 kWp bis 30 kWp Leistung**

Messung	Vergütung Energie HT Rp. / kWh	Vergütung Energie NT Rp. / kWh	Förder- beitrag Rp. / kWh	Ökologischer Mehrwert Rp. / kWh
Nettoproduktionsmessung	7.10 ¹⁾	4.70 ¹⁾	5.50 ⁴⁾	1.90 ²⁾
Eigenverbrauchsmessung	7.10 ¹⁾	4.70 ¹⁾	5.50 ⁴⁾	1.90 ²⁾

Anlagen mehr als **30 kWp Leistung**

Messung	Vergütung Energie HT Rp. / kWh	Vergütung Energie NT Rp. / kWh	Förder- beitrag Rp. / kWh	Ökologischer Mehrwert Rp. / kWh
Nettoproduktionsmessung ³⁾	7.10 ¹⁾	4.70 ¹⁾	3.50 ⁴⁾	1.90 ²⁾
Eigenverbrauchsmessung ³⁾	7.10 ¹⁾	4.70 ¹⁾	3.50 ⁴⁾	1.90 ²⁾

¹⁾ Die Höhe der Vergütung für eingespeisten Strom richtet sich nach den marktorientierten Bezugspreisen (Art. 15 Abs. 3 EnG 2018). Darin legt der Bund fest, dass sich die Vergütung nach marktorientierten Bezugspreisen nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Energie richtet. Die Vergütung wird aufgerundet.

²⁾ Der ökologische Mehrwert wird nach Erhalt der Herkunftsnachweise (HKN) vergütet. Die Vergütung entfällt, wenn der ökologische Mehrwert/HKN anderweitig verkauft wird.

³⁾ Nach Art. 1 der HKSv müssen für Anlagen mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 kWp die produzierte Nettomenge Elektrizität monatlich gemeldet werden. Bei Anlagen von höchstens 30 kWp ist es nach Art. 4 der HKSv ausreichend die in das Netz eingespeiste Elektrizität (Überschuss) zu erfassen.

⁴⁾ Der Förderbeitrag wird nur ausbezahlt, wenn die Energie und der ökologische Mehrwert in Kombination an die EW Wald AG verkauft wird.

Tarifzeiten // Für den Tarif Rücklieferung sind folgende Tarifzeiten massgebend: Hochtarif (HT) Montag – Freitag 07.00 – 20.00 Uhr und Samstag 07.00 – 13.00 Uhr. Niedertarif (NT) übrige Zeit.

Mehrwertsteuer // Alle Tarifansätze gelten ohne Mehrwertsteuer.

Abgrenzung // Anlagen kleiner 2 kWp Leistung sind nach Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSv) Art. 3 nicht zugelassen für die Registrierung auf dem HKN-Portal. Diese Anlagen erhalten durch die EW Wald AG keine Vergütung

Eigenverbrauchslösungen // Für Eigenverbrauchslösungen gemäss Energiegesetz (EnG) Art. 16 und Art. 17 hat die EW Wald AG entsprechende Produkte im Angebot. Gebühren und Vergütungen werden vertraglich geregelt.

Ablesung und Rechnungsstellung //

Konventionelle Messung // Die Ablesung erfolgt jährlich. Es werden jährliche Vergütungen vorgenommen.

Mit Fernablesung (Smart Meter) // Die Vergütung erfolgt zweimonatlich aufgrund der effektiv erfassten Messwerte, sofern ein Vergütungsbetrag von > CHF 50.- in dieser Periode erreicht wurde. Fällt der Vergütungsbetrag < CHF 50.- aus, erfolgt die Vergütung mindestens halbjährlich.

MKF Anlagen // Die Vergütung erfolgt dreimonatlich aufgrund der effektiv erfassten Messwerte.

Energieeinspeisung von „erneuerbaren Energien mit EVS Förderung“ //

Die Vergütung der Energie wird durch Pronovo vorgenommen. Die EW Wald AG vergütet für solche Anlagen weder den Förderbeitrag noch den ökologischen Mehrwert.

Gebühren und Kosten // Werkabnahme und Beglaubigung für Energieerzeugungsanlagen werden gemäss Gebührenblatt in Rechnung gestellt.

Kündigungsbedingungen // Jeweils per 31. Dezember eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist.